

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 12

Düsseldorf, Samstag, den 24. März

1928

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 12.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 28. März 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

### Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

**Inhalt:** Lehrlingshaltung im Friseurgewerbe 59, Polizeiverordnung betr. Durchgangsverkehr für den Kraftverkehr in der Stadtgemeinde Cleve 59/60, Veröffentlichung von Polizeiverordnungen 60, Apotheken 60, Zinnung 60, Arbeitszeit in Bädereien und Konditoreien 61, Bohwinkler Zeitung 61, Hauskollekte 61, Wandergewerbescheine 61, Enteignung von Grundeigentum 61, Personalien 61.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

#### 274. Betr.: Lehrlingshaltung im Friseurgewerbe.

Der Bund deutscher Friseure und der Bund deutscher Haarformer sind bei mir wiederholt wegen Aufhebung meiner Anordnung vom 3. Juni 1926 — S. M. Bl. S. 141 — vorstellig geworden, während der Arbeitnehmerverband des Friseur- und Friseurgewerbes eine stärkere Beschränkung der Lehrlingshaltung, mindestens aber die Beibehaltung der geltenden Bestimmungen forderte. Die Abteilung B des Landesgewerbeamtes hat sich daher in der Sitzung vom 29. November v. J. ausführlich mit den Fragen der Lehrlingshaltung im Friseurgewerbe beschäftigt. Eine Gegenüberstellung der von dem Bund deutscher Friseure im Jahre 1924 und im Sommer v. J. durchgeführten statistischen Erhebungen hat jedoch trotz der bestehenden Beschränkungen der Lehrlingshaltung ein so starkes Anwachsen der Anzahl der Lehrlinge ergeben, daß mir in Übereinstimmung mit dem Gutachten der Abteilung B des Landesgewerbeamtes eine weitere Lockerung der Lehrlingshaltung zunächst nicht zweckmäßig erscheint. Meine Anordnung vom 3. Juni 1926 wird daher auch weiterhin genau zu beachten sein.

Ich ermächtige jedoch die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten von Berlin, in Zukunft die Genehmigung zur Einstellung von Lehrlingen über die zulässige Höchstzahl hinaus in besonders gelagerten Ausnahmefällen nach Anhörung der Handwerkskammer zu erteilen. Als Ausnahmefälle kommen etwa in Betracht: Unterbringung von Kriegswaisen oder von Kindern von Kriegerwitwen, Fortsetzung einer bereits begonnenen Lehrzeit, nahe verwandtschaftliche Beziehungen zwischen

Lehrmeister und Lehrling und solche Fälle, in denen zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme geboten erscheint. Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß infolge der Abwanderung der Gesellen in die großen Städte fast überall auf dem Lande ein starker Mangel an Gehilfen besteht, kann, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, auch die Unmöglichkeit, einen Gehilfen einzustellen, als Grund für die ausnahmsweise Einstellung eines weiteren Lehrlings anerkannt werden. Da aber im Verhältnis zu der Zahl der Gesellen die Anzahl der vorhandenen Lehrlinge bereits sehr hoch ist, muß ich erwarten, daß die Bewilligung von Ausnahmen sich in engen Grenzen hält und nur nach sorgfältiger Nachprüfung der Verhältnisse erfolgt.

Ich ersuche, mir bis zum 1. Januar 1929 die Zahl der bewilligten Ausnahmen mitzuteilen und dabei zu berichten, ob mit Rücksicht auf die Auswirkungen des Geburtenrückganges nach den Verhältnissen Ihres Bezirkes eine Abänderung der einschränkenden Bestimmungen notwendig erscheint.

Berlin, 9. Januar 1928.

J.-Nr. IV b 862.

Der Preussische Minister für Handel und Gewerbe:  
(Unterschrift.)

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

#### 275. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 137 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195), der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 285), der §§ 18 und 23 der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925 (R. G. Bl. I. S. 439) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juli 1926

(R. G. Bl. I. S. 425) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R. G. Bl. I. S. 44) wird auf Grund ministerieller Ermächtigung und mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang der Stadtgemeinde Cleve folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Abwärtsbefahren des Straßenzuges Hagische Straße—Große Straße mit Lastkraftwagen — im Durchgangsverkehr — ist verboten. Dies Verbot findet keine Anwendung auf die im Dienst befindlichen Kraftfahrzeuge der Feuerwehr.

§ 2. Auf die Sperrung ist durch Tafeln hingewiesen.

§ 3. In den Straßen: Calcarstraße — Emmericher Straße — Herzogstraße — Werft-Hafenstraße — Ca-varinerstraße von der Hafenstraße bis zur Tiergartenstraße — Tiergartenstraße — Gruststraße — Römerstraße — Hohenzollernstraße — Lindenallee — Nassauer Allee — Materborner Allee — von der Stadtgrenze — Hagische Straße — Große Straße wird die Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge aller Art auf 15 km in der Stunde festgesetzt.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe von 1 bis 150 RM., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Düsseldorf**, 8. März 1928. I. K. Nr. 1259.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Bömké.

276. Auf Grund des § 144 Abs. 2 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bestimme ich mit sofortiger Wirkung, daß die von der staatlichen Polizeiverwaltung Oberhausen-Mülheim-Sterkrade zu erlassenden Polizeiverordnungen im Sinne der die Art der Veröffentlichung kreis- und ortspolizeilicher Vorschriften regelnden Anweisung vom 20. Februar 1928 — I. C. 2741 — (Regierungs-Amtsblatt S. 44) mit verbindlicher Kraft durch das Regierungs-Amtsblatt zu veröffentlichen sind.

**Düsseldorf**, 17. März 1928. I. C. Nr. 1378.

Der Regierungs-Präsident.

277. Errichtung dreier neuen Apotheken.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten soll in Dabringhausen, Kreis Lemmer, an Stelle der bisherigen Kuhse'schen Apotheke, nachdem der Besitzer gestorben ist, eine Apotheke errichtet werden, ferner in Barmen in der Sedanstraße, von der Brüdenstraße bis zur Blücherstraße, und in Langensfeld, Kreis Solingen-Land, an Stelle der bisherigen Zweig-Apotheke.

Die Konzessionen werden nur nach Maßgabe des Ministerialerlasses vom 5. Juli 1894 und der Kabinettsordre vom 30. Juni 1894 über die Einführung der Personalkonzession erteilt.

Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf, binnen 6 Wochen ihre getrennten Gesuche schriftlich bei mir einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angabe der Familienverhältnisse.
2. Die Approbation.
3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzulegen, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schlusse nach Jahren, Monaten und Tagen zusammenzurechnen.
4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geheftete Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.
5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.
6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, die erst nach dem Jahre 1906 approbiert sind, können voraussichtlich für Barmen und diejenigen, die nach 1910 approbiert sind, für Dabringhausen und Langensfeld nicht berücksichtigt werden. Haben sich Bewerber durch Übernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet, so wird bei Feststellung des Dienstalters die Zeit anderweitiger Beschäftigung abgerechnet werden.

Es wird bemerkt, daß eine anderweitige Regelung des Apothekenwesens beabsichtigt ist und dabei auch in Frage steht, ob den Konzessionaren eine noch näher zu bestimmende Betriebsabgabe auferlegt werden soll. Es bleibt vorbehalten, dieser Betriebsabgabe auch die vorliegenden Konzessionen zu unterwerfen.

**Düsseldorf**, 19. März 1928. I. J. 7175.

Der Regierungs-Präsident.

278. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Malergewerbe im Bezirk der Bürgermeisterei Rheinberg und Kamp-Vintfort zustimmt, habe ich den Herrn Landrat zu Mörz zum Beauftragten bestellt.

**Düsseldorf**, 10. März 1928. I. F. Nr. 1356.

Der Regierungs-Präsident.

**279.** Die durch meine Bekanntmachung vom 7. August 1925 — I. F. Nr. 5176 — (Amtsblatt S. 247) für den Regierungsbezirk Düsseldorf erteilte und durch die Bekanntmachungen vom 29. September 1925 — I. F. Nr. 6271 — (Amtsblatt S. 329), vom 22. März 1926 — I. F. Nr. 2001 (Amtsblatt S. 90) und vom 13. März 1927 — I. F. Nr. 994 — (Amtsblatt S. 77) verlängerte Genehmigung zur Vorverlegung der durch § 3 der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918 vorgeschriebenen achtkündigen völligen Betriebsruhe in die Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens (21 bis 5 Uhr) wird hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe widerruflich unter den bisherigen Bedingungen bis auf weiteres verlängert.

**Düsseldorf, 17. März 1928.** I. F. 1. Nr. 1232.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Blüher.

**280.** Auf Antrag des Herrn Landrats in Bohwinkel vom 12. März 1928 genehmige ich gemäß meiner Verfügung vom 19. März 1927 — I. C. Nr. 2241 —, daß an Stelle der „Bohwinkeler Zeitung“ künftig die „Belberter Morgenzeitung“ die Bezeichnung „Amtliches Kreisblatt für den Kreis Mettmann“ führt.

**Düsseldorf, 17. März 1928.** I. C. Nr. 1556.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Kobilng.

**281.** Für die durch den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz unterm 10. November 1927 — B. II. 1765 — genehmigte Hauskollekte für Birken bei Wissen (Sieg) sind mit der Abhaltung der Sammlung folgende Personen beauftragt: Heinrich Baum sen., Bolmerswerth; Heinrich Brauer, Eller, Gumbertstraße 147; Paul Küster, Düsseldorf, Kirchfeldstr. 61; Max Mieseler, Düsseldorf, Friedrichstr. 40; Reit, Düsseldorf, Kofstr. 79; Irngärtgen, Düsseldorf, Schwerinstr. 84; Dempf, Düsseldorf, Ackerstr. 35.

**Düsseldorf, 13. März 1928.** I. J. W. Nr. 5503.

Der Regierungs-Präsident.

### **Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**282.** Dem Jakob Stirnberg in Düsseldorf, Flügelstraße 58, ist der vom Bezirksauschuß hier selbst für das Jahr 1928 erteilte Wandergewerbebeschein abhandengekommen. Der Wandergewerbebeschein wird für ungültig erklärt.

**Düsseldorf, 14. März 1928.**

Der Vorsitzende des Bezirksauschusses, I. Abt.

**283.** Der Frau Margarethe Größgen in Haan, Schapieren 5, ist der vom Bezirksauschuß hier selbst für das Jahr 1928 erteilte Wandergewerbebeschein abhandengekommen. Der Wandergewerbebeschein wird für ungültig erklärt.

**Düsseldorf, 14. März 1928.**

Der Vorsitzende des Bezirksauschusses, I. Abt.

**284.** Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Freilegung der Karlstraße in Hückingen zu enteignende, in der Gemeinde Hückingen belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 29. März 1928, 10¼ Uhr**, in der Gastwirtschaft von Schenkel in Hückingen-Buchholz, Ecke Düsseldorfer- und Karlstraße, anberaumt. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetz. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Nr. 1, Gemarkung Hückingen, Kartenblatt 5, Parzelle Nr. 1943/289 usw., Eigentümer: Peter Baumer in Hückingen u. a., Grundbuch Hückingen, Band XII, Blatt 567, Hausgarten, 1,97 Ar groß; Nr. 2, Gemarkung Hückingen, Kartenblatt 5, Parzelle aus 1252/295 usw., Eigentümer: Heinrich Hausmann, Buchholz, Grundbuch Hückingen, Band XXIV, Blatt 917, Hofraum. I. O. Nr. 691.

**Düsseldorf, 19. März 1928.**

Der Enteignungskommissar:

Dr. Freusberg, Oberregierungsrat.

### **Personalien.**

**285.** Veränderungen in der Besetzung geistlicher Stellen.

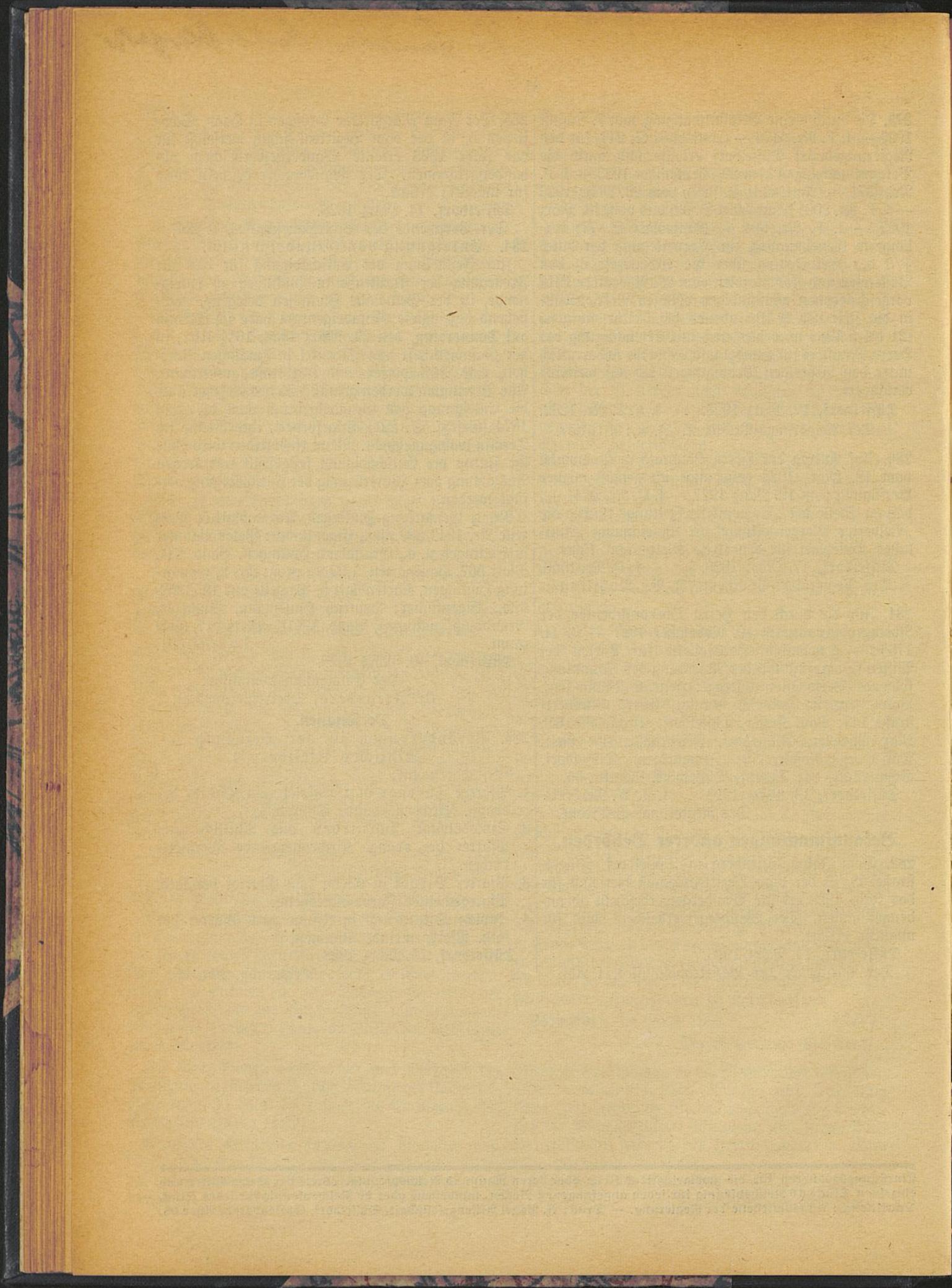
Es sind ernannt:

1. Pfarrer Foerster in Odenspiel zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde Dümpten.
2. Synodalvikar Dornieden aus Wittlich zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde Wermelskirchen.
3. Pfarrer Birgel in Geln zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Jacobwüllesheim.
4. Kaplan Ostendorp in Isum zum Pfarrer der kath. Pfarrgemeinde Bimmen.

**Düsseldorf, 15. März 1928.**

II. D.

Regierung, Abt. II.



Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.